

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
„Netzwerk Compliance e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat folgende Vereinszwecke:

- Diskussion rechtlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Fragen zu den Themen Compliance, Corporate Governance und Datenschutz.
- Allgemeiner Erfahrungsaustausch und Best Practice zwischen Industrieunternehmen, Banken, Versicherungen, Behörden, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- Politische und gesetzgeberische Beratung bei Compliance Fragen.
- Ausrichtung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich.

§ 4

Beiträge

Für die Mitgliedschaft von juristischen und natürlichen Personen wird ein Jahresbeitrag zur Unterstützung des Vereinszwecks erhoben. Für Fördermitglieder wird ein höherer Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung über die Internet-Seiten des Vereins bekanntgegeben. Unternehmen oder Personen, deren Unternehmenszweck Compliance Beratung, Compliance Training, Zertifizierung oder die Vermarktung von Compliance Produkten umfasst (Fördermitglieder), wird ein höherer Jahresbeitrag erhoben, näheres regelt die Beitragsordnung. Über die Einstufung eines Mitgliedsantrages in diesen Bereich entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vorsitzende des Vorstandes, der Geschäftsführer und das Sekretariat.

§ 6

Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine berechnigte Person vertreten und haben eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Bestellung eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 7
Geschäftsführung,
Sekretariat**

Der Vorstand kann für die Unterstützung des Vorstandes bei der Abwicklung der laufenden Vereinstätigkeit einen Geschäftsführer bestellen. Über die Inhalte seines Dienstvertrages sowie seine Bezüge entscheidet der Vorstand.

Der Geschäftsführer leitet das Sekretariat nach Maßgabe der Satzung und den Weisungen des Vorstandes.

**§ 8
Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden des Vorstandes sowie aus bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind auf fünf Jahre bestellt. Der Vorsitzende des Vorstandes sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorsitzende des Vorstandes führt zusammen mit dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des Vereins.

**§ 9
Beschlüsse und
Beurkundung des
Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom Geschäftsführer schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Beschlüsse werden durch Ausdrucke der E-Mail-Korrespondenz beim Sekretariat dokumentiert.

**§ 10
Der Wissenschaftliche
Beirat**

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist die wissenschaftliche Beratung des Vereins.

Als Mitglieder des Beirates sollen nur berufen werden:

- (a) Professoren und Dozenten an Hochschulen;
- (b) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu einer wissenschaftlichen Beratung besonders geeignet erscheinen.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für fünf Jahre vom Vorstand des Vereins bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

Der wissenschaftliche Beirat tritt möglichst einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand zur Verfügung zu stellen ist.

§ 11
Ersatz von
Aufwendungen

Die Mitglieder des Vorstandes, der wissenschaftliche Beirat sowie die Leiter von Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen Reisekosten und sonstigen Sachaufwendungen können auf Antrag erstattet werden.

§ 12
Verarbeitung
personenbezogener
Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse und beruflichen Kontaktdaten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige personenbezogene Daten und personenbezogene Daten von Nichtmitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind (z.B. Kontaktdaten von Referenten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Alles weitere regeln die Richtlinien zum Datenschutz.

§ 13
Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Beitragsordnung zur Regelung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Verfahren.
- Richtlinien zur Regelung des Umgangs mit personenbezogenen Daten der Mitglieder, der Beschäftigten und sonstigen Personen.

Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 14
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Transparency International Deutschland e.V. oder bei deren Wegfall an eine vergleichbare Einrichtung.